

## Stellungnahme des Religionspädagogischen Studienzentrums zum Entwurf der Lebensordnung der EKHN

### Abschnitt: Der Gottesdienst und das Heilige Abendmahl Zu 3. Leitung und Gestaltung.

Unter Punkt 5 „Mitwirkung und Gestaltung“ der alten LO entfällt der zweite Satz in der neuen Fassung gänzlich: „Insbesondere sollen Konfirmandinnen und Konfirmanden bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beteiligt werden.“

Wir halten es für sinnvoll, die Konfirmandinnen und Konfirmanden (im Folgenden: Konfis) im Zusammenhang der Gestaltung von Gottesdiensten zu erwähnen,

- damit Konfis Gelegenheit finden sich in Gottesdienste einzuüben, sie nicht nur passiv zu erleben und zu konsumieren. Auseinandersetzung mit und Annäherung an das gottesdienstliche Leben beinhalten das Erproben und Entdecken von eigener Spiritualität. In der Konfirmandenarbeit erarbeitete Gebete, Bekenntnisse oder auch dort besprochene Lesungen stellen eine wichtige Möglichkeit dar, wie Konfis die Bedeutung des Gottesdienstes im eigenen Leben erfahren können .
- damit unseren Gemeinden bewusst bleibt, dass Konfis in den Gottesdienst hineingehören, und diese nicht nur potentielle Störfaktoren darstellen. Zudem stellt die Übernahme in der Konfirmandenzeit erarbeiteter Texte in den Gottesdienst eine Veröffentlichung und Transparentmachung der Konfizeit für die Gemeinde dar. So erlebt Gemeinde die Konfis als aktive Gemeindegruppe in ihrer Mitte.
- um einen Widerspruch zu den ‚Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden‘ zu vermeiden. Dort heißt es: „Bei der Gestaltung von Gottesdiensten sind die Konfis einzubeziehen und sollten beteiligt werden“.

### Zu 5.2 Gestaltung ( des Abendmahls) letzter Abschnitt

Dort heißt es, dass „jedes mündige Gemeindeglied“ das Abendmahl reichen kann. Dieser Begriff sollte präzisiert werden. Ist „religionsmündig“ gemeint, oder „konfirmiert“ oder „volljährig“ gemeint? Unserer Meinung nach sollten Konfirmand/innen die Möglichkeit haben, an der Austeilung des Abendmahles beteiligt zu werden. Sie sind keine „Glaubenslehrlinge“ oder „unfertige Gemeindeglieder“, sondern auf Grund der Taufe vollwertige Mitglieder der Gemeinde, die eine besonders intensive Zeit der Auseinandersetzung mit Glaube und Kirche durchlaufen.

### Zu 6.1 Gottesdienste für Zielgruppen

„Neben den herkömmlichen Gottesdiensten gibt es in den Kirchengemeinden eine Vielfalt von unterschiedlichen Gottesdienstformen...“ Es gibt auch außerhalb der Kirchengemeinden Gottesdienste. Gerade im Bereich der Konfirmandenarbeit werden gemeindegrenzenübergreifende Gottesdienste gefeiert, zum Beispiel auf KonfiCamps, auf dekanatsweiten Konfisanstagen oder zu anderen Anlässen. Hier wäre „in den Kirchengemeinden“ zu streichen.

Auch unser Bevollmächtigungsgottesdienste für Staatliche Lehrkräfte im Religionsunterricht, Gottesdienste an Lehrtagen, Schulgottesdienste, u.ä. sind Gottesdienste für besondere Zielgruppen, die zunächst gemeindeunabhängig gefeiert werden.

## Zu Abschnitt IV.1. – Konfirmation – Einführung in den Glauben

Die Präambel der Leitlinien über die Arbeit mit Konfis beschreibt umfassend Ziele und Aufgaben der KA: „Die Konfirmandenarbeit hilft den Jugendlichen, sich in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise mit dem evangelischen Glauben auseinander zu setzen und sich als von Gott angenommene Menschen zu verstehen. Die Jugendlichen begegnen der Botschaft des Evangeliums. Die Gemeinschaft in der Gruppe und offenes Miteinander in der christlichen Gemeinde bieten Gelegenheit, über die Möglichkeiten eines vor Gott und den Menschen verantwortlichen Lebens nachzudenken, zu reden, es zu erproben und einzuüben. Die Konfirmandenarbeit gibt den Jugendlichen Hilfen und Anregungen, ihren eigenen Glauben weiter zu entwickeln. In diesem Prozess macht sie mit evangelischen Traditionen und Formen des Feierns und Glaubens vertraut, ermutigt und macht fähig, Leben zu gestalten. Sie motiviert Jugendliche, sich mit ihren Fähigkeiten in das Gemeindeleben einzubringen. Sie fördert die Integration – insbesondere der Menschen mit Behinderung.“

Der zweite Absatz im LO-Entwurf verkürzt auf „Gespräch, Gemeinschaft, Auseinandersetzung, Lernen“. Aspekte von „Erfahrungen, Einüben, Begegnung ...“ (Präambel) fördern aber die Ziele wesentlich mehr.

## Zu 2. Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Besonders positiv hervorzuheben ist in der neuen LO Fassung, dass die KA nun als Teil der „zentralen Aufgaben“ der Kirchengemeinden beschrieben wird.

In den Leitlinien § 1 (1) steht: „Unbeschadet der Beauftragung der Gemeindepfarrer/in mit KA trägt der KV die Verantwortung für die Arbeit.“ Der neue LO-Entwurf meint damit: KV verantwortet, berät und unterstützt Pfr/in in Gestaltung und Planung.

In den Leitlinien ist geregelt, dass die Jahresplanung mit dem KV abgesprochen sein soll. Um Konflikte zu vermeiden, sollte es unbedingt der Entscheidung von Pfrn. überlassen bleiben, ob und wann sie Mitglieder des KV in die Gestaltung von Unterrichtssequenzen einbeziehen.

**Zu 2. 2. Absatz:** Analog zu S. 18 (Kindergottesdienst) sollte eingefügt werden: Für Mitarbeitende in der KA bietet die Kirche Fortbildungen an.

**Zu 2. 3. Absatz:** Wir stellen fest, dass im Neuentwurf der Passus entfällt, in dem Eltern und Paten an ihr Taufversprechen erinnert werden, ihr Kind am RU teilnehmen zu lassen. Dem möchten wir entschieden widersprechen. Der RU ist ein Angebot das von Lehrkräften mit Bevollmächtigung seitens der EKHN unterrichtet wird und mittlerweile den einzigen sozialisationsbegleitenden religiösen Bildungsprozeß darstellt, den Kinder in der Regel zur Verfügung haben.

Zudem nutzen viele Schulen das falsche Argument nutzen, um in den Schuljahren, in denen KA stattfindet, den Religionsunterricht zu kürzen, bzw ausfallen zu lassen, „weil zu dieser Zeit Konfirmandenunterricht in der Kirche angeboten wird.“ KA und RU ersetzen sich nicht gegenseitig und stellen im Gegenteil sich ergänzende Angebote für Jugendliche dar. Die KA soll keine verschulte Unterrichtsveranstaltung sein, sondern hat eine eigene Würde.

Ebenso bedauern wird den Wegfall des Satzes: Kirche und Gemeinde nehmen die Mitverantwortung für den RU in der Schule wahr. Im Gegenteil halten wir es für notwendig – gerade im Hinblick auf die Entwicklung der „eigenverantwortlichen Schule“, dass der Kontakt zwischen Religionslehrer/innen und Gemeinden zu intensivieren sei.

RU als eine der intensivsten Begegnungen Jugendlicher mit Glaube, Kirche, Religion sollte nicht nur in einem Nebensatz unter VII, 1.2, Mitgliedschaft durch Eintritt, vorkommen.

### **Zu 3. Anmeldung**

In dem Entwurf heißt es: „Gemeinde lädt in der Regel vor dem 7. Schuljahr ... ein.“ Die Festlegung auf einen Anmeldetermin vor dem 7. SJ ist nicht sinnvoll. Die Anmeldung hat rechtzeitig vor Beginn der KonfiZeit statt zu finden. Besser zu den Leitlinien passt: “Die Gemeinde lädt die Jugendlichen ein. Die KonfiZeit wird in der Regel im 7./8. Schuljahr angeboten. Über den Anmeldetermin entscheiden die Gemeinden.”

### **Zu 3. 3. Absatz**

„Will ein/e Konfirmand/in in einer anderen Gemeinde konfirmiert werden, so kann die Anmeldung dort erfolgen...“ Um eine geregelte KA in einer „beliebten“ Gemeinde zu gewährleisten, muss es dieser Gemeinde möglich sein, zuerst die eigenen Jugendlichen aufzunehmen. Zumindest sollte vor einer Anmeldung in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde eine Voranfrage die Regel sein. Gut wäre es auch, bereits hier auf die Konzepte für 2025 zu verweisen: Schwerpunktsetzung in regionalen Einheiten, Intensivierung von Absprachen und Kooperationen auf Dekanatsebene.

### **Zu 8 Taufe und Konfirmation**

„Die Taufe soll in zeitlich deutlichem Abstand zum Konfirmationsgottesdienst gefeiert werden.“ Wir schlagen vor, zu ergänzen: „oder an Stelle der Konfirmation vollzogen werden.“

**Zu VII, 1.2 „Nimmt ein Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teil“.** Weil „kirchliche Unterweisung“ Assoziationen zu dem altertümlichen Ansatz „evangelische Unterweisung“ weckt, schlagen wir stattdessen vor: „und am Konfirmandenunterricht“

*Dozententeam  
RPZ Schönberg  
17.9.07*